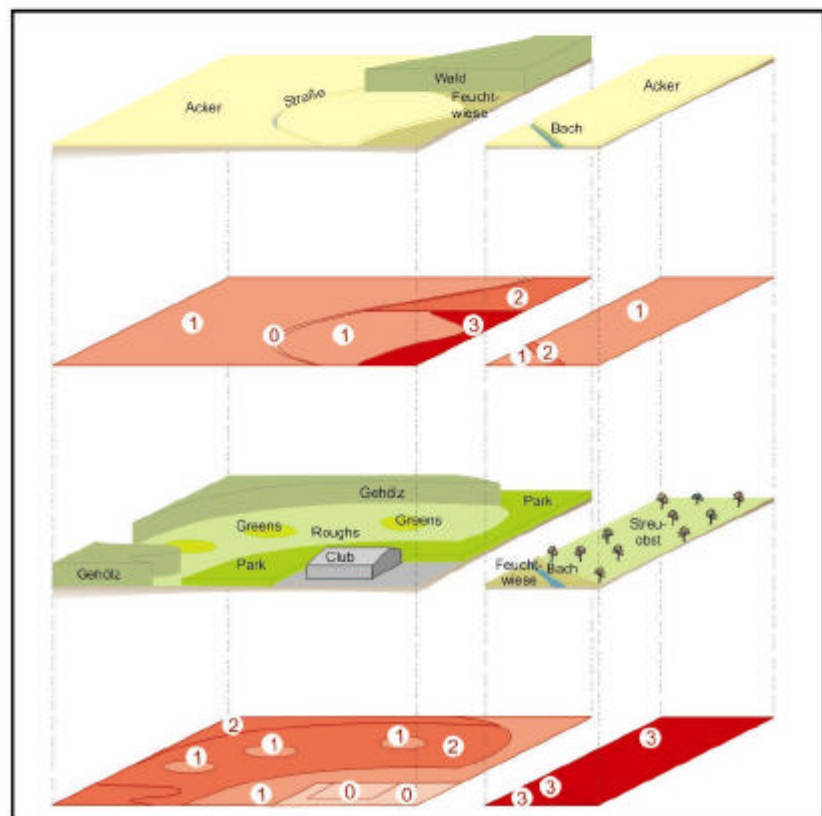


Eingriff und Ausgleich im Land Salzburg

Leitfaden

zur Feststellung der naturschutzrechtlichen
Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens
unter Anwendung von § 3a und § 51 NSchG



INHALT

1	Einführung	4
2	Rechtsgrundlagen	5
3	Begriffsdefinitionen	6
3.1	Eingriff	6
3.2	Ausgleich	6
4	Bestandsaufnahme	8
4.1	Allgemeiner Untersuchungsrahmen	8
4.2	Vertiefender Untersuchungsrahmen	9
5	Bewertung und Bilanzierung	9
6	Feststellung des Ausgleichserfolgs	10
7	Beispiele	13
8	Serviceteil	17
8.1	Wichtige Ansprechpartner	17
8.2	Mögliche Fundstellen für Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen	19

VORWORT

Nach dem LUA-Gesetz 1998 hat die Landesumweltschwaft unter anderem die Aufgabe, ihre Erfahrungen über die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften auf dem Gebiet des Natur- und Umweltschutzes darzustellen und Verbesserungsvorschläge zu machen.

Seit 1993 haben wir nun Erfahrungen mit der so genannten „Ausgleichsregelung“ des Salzburger Naturschutzgesetzes gesammelt. Dem hehren Gedanken des Gesetzes folgend darf die Natur nicht auf der Strecke bleiben. Bei der Anwendung der Ausgleichsregelung hat sich aber gezeigt, dass die Bewertung und die damit verbundene Kompensation eines Natureingriffes große Probleme verursacht.

War ursprünglich blankes Unverständnis der Bürger vorhanden, steht jetzt oft der Vorwurf der Käuflichkeit im Raum. Daher ist es umso wichtiger, landesweit nachvollziehbare und einheitliche Bewertungsregeln sowohl für den Eingriff als auch für den Ersatz oder Ausgleich zu haben.

Seit Jahren werden in Deutschland derartige Bewertungen durchgeführt, was zu einer Objektivierung der Eingriffe und Nachvollziehbarkeit des Verfahrens geführt hat. Diese Erfahrungen wurden nun im Rahmen einer Lizientiarbeit der Technischen Universität Karlsruhe sowie in Zusammenarbeit mit dem Büro REGIOPLAN INGENIEURE genutzt, und für Salzburg ein Modell erarbeitet. Der Vorwurf der behördlichen Willkür ist damit vom Tisch.

Der vorliegende Leitfaden ist als Service und Hilfe für Antragsteller, Planer, Behörden und Sachverständige gedacht. Bereits im Vorfeld eines konkreten Naturschutzverfahrens sollte man sich mit Minderungsmöglichkeiten des geplanten Eingriffes sowie über konkrete Ausgleichsmaßnahmen den Kopf zerbrechen. Je konkreter diese Dinge angegangen werden, desto schneller kann das notwendige Verwaltungsverfahren abgeführt werden.

Die LUA steht nach wie vor für Beratungen und Hilfe zur Verfügung. Der Leitfaden ist auch auf unserer Homepage (<http://www.lua-sbg.at>) abrufbar.

1 Einführung

Das Salzburger Naturschutzgesetz (NSchG) kennt seit dem Jahr 1993 die Verpflichtung, Beeinträchtigungen des Naturhaushalts oder der Landschaft nach Möglichkeit zu vermeiden oder, sofern dies nicht möglich ist, durch geeignete Maßnahmen auszugleichen („**Eingriffsregelung**“).

Mit dem vorliegenden Leitfaden soll nun die **Bewertung von Eingriff und Ausgleich vereinheitlicht** werden. Eingriff und Ausgleich sollen mit einem einheitlichen Maß gemessen werden, behördliche Entscheidungen sollen besser nachvollziehbar und mit anderen Verfahren vergleichbar gehalten werden. Im Ergebnis soll der Projektwerber die voraussichtliche Bewilligungsfähigkeit seines Vorhabens frühzeitig abschätzen können und damit eine erhöhte Planungs- und Rechtssicherheit erhalten.

Zu diesem Zweck wurde ein eigenes **Bewertungsverfahren** zur Ermittlung der Eingriffsschwere und der notwendigen Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen entwickelt. Das Bewertungsverfahren basiert auf einer Einstufung der auf der Fläche vorhandenen Biotoptypen in eine von vier Bewertungsklassen, der Gesamtwert einer Fläche wird anhand der Flächengröße und der zugehörigen Wertstufe ermittelt. Das Verfahren ermöglicht einen einfachen „Vorher-Nachher-Vergleich“ des Gesamtwerts der Flächen. Ob ein Eingriff ausgeglichen ist, wird durch Gegenüberstellung des „Vorher“- und des „Nachher“-Werts geprüft. Für Vorhaben im öffentlichen Interesse und solchen in privatem Interesse gelten dabei zwar unterschiedliche Anforderungen, der Ablauf bei der Bewertung des Ausgleichs bleibt jedoch gleich.

Das Bewertungsverfahren ist einfach zu handhaben und kann flexibel an die jeweilige Situation angepasst werden. Es erfordert als Bewertungsgrundlage eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen sowie eine Beschreibung der wesentlichen Aspekte ihrer Pflanzen- und Tierwelt sowie von Boden, Wasser, Klima und Landschaft. Sowohl der Untersuchungsumfang als auch die Untersuchungstiefe können in Abhängigkeit von der Schwere des Eingriffs und der Empfindlichkeit von Naturhaushalt und Landschaft variiert werden. Ebenso können die Bewertungsstufen bei Bedarf weiter differenziert werden.

Im Allgemeinen wird bereits mit einer Einstufung der Biotoptypen eine ausreichende Beurteilung des Ausgleichs möglich sein. Die Punktebewertung bietet hierbei eine Orientierung, die durch eine gutachtliche Begründung der Einstufung überprüft und ggf. ergänzt werden muss.

Das Bewertungsverfahren ist so angelegt, dass es **im Regelfall** anwendbar ist. Es wird bei der überwiegenden Zahl der Fälle zu angemessenen Ergebnissen gelangen. Eingriffe, die durch eine flächenbezogene Bewertung nicht ausreichend erfasst werden, müssen einer Einzelfallbewertung unterzogen werden. Dies trifft vor allem auf Eingriffe zu, die in erster Linie das Landschaftsbild beeinträchtigen, wie z.B. die Errichtung von Masten und Freileitungen. Ebenso ist auf Einzelfallbewertungen zurückzugreifen, wenn der Charakter der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme wesentlich vom Charakter der Eingriffswirkung abweichen soll.

Eine naturschutzfachlich hochwertige Projektierung verringert demnach den nötigen Umfang der Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. Ebenso fließt der Ausgangszustand einer Fläche in die Bewertung ein, sodass bei einer Wahl geeigneter Flächen Einfluss auf den Umfang der Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen genommen werden kann.

Im Serviceteil im Anhang an den Leitfaden finden sich Hinweise auf die zuständigen Stellen im Land Salzburg sowie auf Informationsgrundlagen für die Suche nach geeigneten Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

2 Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlage für die Forderung nach Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen im Rahmen naturschutzbehördlicher Bewilligungen bildet das **Salzburger Naturschutzgesetz 1999** (NSchG), LGBl Nr 73/1999, idgF.

Eine **allgemeine Verpflichtung zum Ausgleich von Beeinträchtigungen der Natur** ist in § 2 Abs. 3 NSchG festgelegt. Demnach ist generell darauf Bedacht zu nehmen, dass

„a) Beeinträchtigungen der Natur vermieden werden, soweit dies aber nicht möglich ist,

b) unvermeidbare Beeinträchtigungen der Natur jedenfalls so gering wie möglich gehalten und weitgehend durch anderweitige Maßnahmen ausgeglichen werden.“

Die allgemeine Ausgleichsverpflichtung wird in § 3a NSchG mit Bezug auf Vorhaben im öffentlichen Interesse sowie in § 51 NSchG mit Bezug auf Vorhaben im privaten Interesse konkretisiert:

Liegt ein Vorhaben im **überwiegenden öffentlichen Interesse**, so sind die dadurch entstehenden Beeinträchtigungen durch **Ersatzmaßnahmen** auszugleichen (§ 3a NSchG). Das überwiegende öffentliche Interesse ist durch eine behördliche Abwägung zwischen Vorhaben und Naturschutz festzustellen, dabei sind auch Alternativen zu prüfen.

Sollen **private Vorhaben** mit erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion durchgeführt werden, müssen **Ausgleichsmaßnahmen** in einem den Eingriff erheblich überwiegenden Ausmaß durchgeführt werden (§ 51 NSchG).

Das in diesem Leitfaden vorgegebene Bewertungsverfahren kann in beiden Fällen angewandt werden, um den Umfang der notwendigen Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen zu bestimmen.

Gegenstand der Eingriffsregelung sind alle Vorhaben, die nach dem Naturschutzrecht anzeige- bzw. bewilligungspflichtig sind.

Zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen sind in den §§ 50 und 52 fachliche Beratung und Kontrollen wie z. B. eine ökologische Bauaufsicht festgelegt.

Die §§ 45, 46 und 61 beinhalten Sanktionsmöglichkeiten für die Fälle, in denen die Vorgaben des Bescheids nicht oder nicht vollständig umgesetzt wurden.

Der § 48 bestimmt, welche Antragsunterlagen einzureichen sind. Unter anderem sind Unterlagen gefordert, die eine Beurteilung des Vorhabens durch die Naturschutzbehörden ermöglichen.

Sonstige Rechtsgrundlagen, die Auswirkungen auf des Verfahren haben können:

Das **Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz** (UVP-G) fordert bei UVP-pflichtigen Vorhaben Angaben über Maßnahmen, mit denen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden. Es kennt damit einen unmittelbaren Bezug zum Ausgleich.

Das **Forstgesetz** (ForstG) kennt mit der Pflicht zur Ersatzaufforstung für Rodungen eine dem naturschutzrechtlichen Ausgleich ähnliche Regelung.

Das **Wasserrechtsgesetz** (WRG) bestimmt bei Eingriffen in Gewässer wie auch bei Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen am Gewässer deren Bewilligungsfähigkeit maßgeblich mit.

Die **Allgemeine Landschaftsschutzgebietsverordnung** (ALV) sowie die speziellen **Schutzgebietsverordnungen** der Natur- oder Landschaftsschutzgebiete können über § 25 und § 26 NSchG hinaus weitere Vorhaben einer Bewilligungspflicht und damit der Eingriffsregelung unterwerfen.

Schließlich sind ggf. zusätzlich einschlägige **EU-Richtlinien** mit Bezug auf den Naturschutz oder auf einzelne Umweltmedien relevant. Zu erwähnen sind insbesondere die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten („Vogelschutzrichtlinie“) sowie die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen („FFH-Richtlinie“).

3 Begriffsdefinitionen

3.1 Eingriff

Bei jedem Vorhaben, das außerhalb von im Flächenwidmungsplan festgelegten Baugebieten geplant ist, muss geprüft werden, ob ein Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes vorliegt. Dies ist regelmäßig dann der Fall, wenn das Vorhaben nach dem Naturschutzgesetz bewilligungs- oder anzeigepflichtig ist und zu erheblichen Beeinträchtigungen für:

- das Landschaftsbild
- den Naturhaushalt
- den Charakter der Landschaft oder
- deren Wert für die Erholung

führt. Nur unerhebliche Beeinträchtigungen sowie nicht bewilligungs- oder anzeigepflichtige Vorhaben stellen keinen Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes dar.

Die Beurteilung, ob ein Eingriff vorliegt, ist Sache der Naturschutzbehörde.

3.2 Ausgleich

Der Begriff **Ausgleich** dient als Überbegriff für sämtliche aufwertende Maßnahmen, die einem Eingriff gegenübergestellt werden. Es sind dies zum einen Ersatzmaßnahmen gemäß § 3a NSchG, zum andern Ausgleichsmaßnahmen nach § 51 NSchG. Die Unterscheidung der Begriffe und damit das weitere behördliche Vorgehen erfolgt nach dem Kriterium „öffentliches Interesse“.

Besteht an dem mit einem Eingriff verbundenen Vorhaben ein **unmittelbar besonders wichtiges öffentliches Interesse**, so verläuft das weitere Verfahren zur Eingriffsregelung gemäß § 3a NSchG. Die zum Ausgleich vorgesehenen Maßnahmen werden im Weiteren als **Ersatzmaßnahmen** bezeichnet.

Liegt ein öffentliches Interesse nicht vor, kann die Behörde, anstatt das Vorhaben zu untersagen, nach § 51 NSchG **Ausgleichsmaßnahmen** vorschreiben. Die Erteilung einer Bewilligung unter Anwendung von § 51 ist demnach eine **Kann-Bestimmung des Gesetzes**, und ist nur unter Einschränkungen anwendbar, z.B. soweit Schutzgebietsverordnungen und anderweitige Verbote dem nicht entgegenstehen.

Anforderungen an Ersatzmaßnahmen:

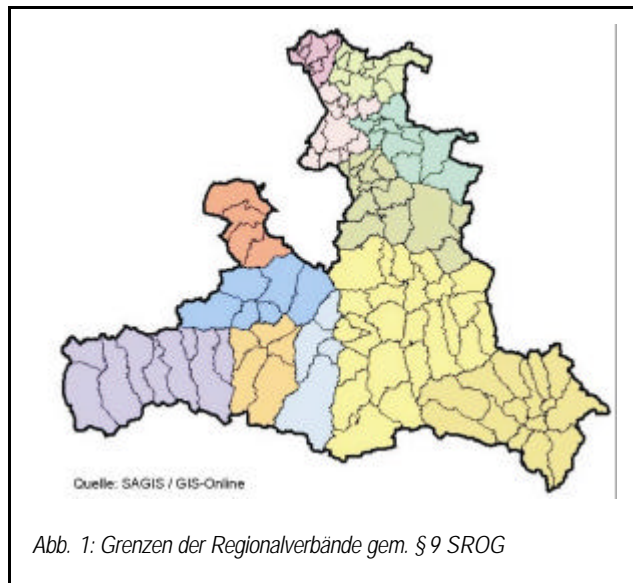
Ersatzmaßnahmen müssen nach **§ 3a NSchG** in **unmittelbarer räumlicher Nähe** zum Eingriff erfolgen. Insbesondere kommt die Schaffung von **Ersatzlebensräumen** in Frage. Ist ein Ausgleich durch Ersatzmaßnahmen nicht oder nur teilweise möglich, kann ein angemessener **Geldbetrag** als Ersatzleistung vorgeschrieben werden. Der Geldbetrag bemisst sich an den geschätzten Kosten, die für die Durchführung einer Ersatzmaßnahme anzusetzen gewesen wären.

Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen:

Ausgleichsmaßnahmen müssen nach **§ 51 NSchG** jedenfalls

- im selben oder in einem dem Eingriff benachbarten Landschaftsraum (= Regionalverband gem. § 9 SROG; vgl. Abb. 1) liegen,
- eine wesentliche Verbesserung des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes bewirken, und
- insgesamt erheblich die nachteiligen Auswirkungen des Eingriffs überwiegen.

Von einem „erheblichen Überwiegen“ kann nach bisheriger Praxis **in der Regel** dann ausgegangen werden, wenn die Aufwertung den Eingriff um zumindest 30 % überwiegt. Nicht ausgleichbare Eingriffe sind jedenfalls nicht bewilligungsfähig. Ein monetärer Ausgleich ist nicht möglich.



Weitere Anforderungen an Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen:

Aus fachlicher Sicht sollten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen über die jeweiligen gesetzlichen Anforderungen hinaus

- dem Eingriff **möglichst „gleichartig“** gegenüberstehen (also z.B. Aufwertung eines Fließgewässers bei Beeinträchtigung eines Fließgewässers, Neupflanzung von Hecken bei Beseitigung von Hecken, landschaftliche Aufwertung bei landschaftlicher Beeinträchtigung),
- zum Eingriff **möglichst nahe**, möglichst auch in einem vergleichbaren Naturraum, liegen (also etwa in der gleichen oder einer benachbarten Gemeinde, in vergleichbarer Höhenlage, im gleichen Talraum etc.), und
- **möglichst zeitnah** zum Eingriff erfolgen.

Erfüllt eine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahme diese Kriterien, so wird der Prüfvorgang vereinfacht und der Verfahrensgang entsprechend verkürzt. In den meisten Fällen wird ein Vorhaben sowohl in den Naturhaushalt als auch in das Landschaftsbild eingreifen. Dem entsprechend sollte auch der Ausgleich beide Komponenten betreffen, was gleichfalls oft mit einer Maßnahme erreicht werden kann, so z.B. mit der Anlage von Hecken und der Renaturierung von Fließgewässern.

Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen sind nach Möglichkeit so auszuwählen, dass die aufwertenden Wirkungen möglichst alle beeinträchtigten Naturraumfunktionen umfassen. Im Allgemeinen können durch eine entsprechende Gestaltung der Ausgleichsflächen auch das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion verbessert werden (**„Multifunktionalität der Maßnahmen“**).

Die Schwere des Eingriffs und damit der Umfang des erforderlichen Ausgleichs kann durch die frühzeitige Berücksichtigung von Naturschutzbelangen bei der Projektierung verringert werden.

4 Bestandsaufnahme

Zur behördlichen Beurteilung von Eingriff und Ausgleich sollen die Einreichunterlagen in der Regel folgende Bestandsdarstellungen beinhalten:

- Pflanzen- und Tierwelt und ihre Lebensräume (**„Biotisches Potential“**),
- Boden, Grund- und Oberflächenwasser und Klima (**„Abiotische Standortfaktoren“**), sowie
- Landschaftsbild und Erholungsfunktion der **Landschaft**.

Der Aufwand für die Bestandsaufnahme richtet sich nach dem zu erwartenden Naturschutzwert der Fläche und der voraussichtlichen Intensität des Eingriffes. Die Anforderungen an die Bestandsaufnahme werden daher differenziert nach

- regelmäßig vorzulegenden Unterlagen (**Allgemeiner Untersuchungsrahmen**), und
- im Einzelfall zusätzlich vorzulegenden, vertiefenden Unterlagen (**Vertiefender Untersuchungsrahmen**).

Lediglich bei „Bagatelle-Vorhaben“ von objektiv geringer Bedeutung für naturschutzfachliche Belange kann in Abstimmung mit den zuständigen Stellen vom allgemeinen Untersuchungsrahmen nach unten abgewichen werden.

4.1 Allgemeiner Untersuchungsrahmen

Das biotische Potential ist durch eine flächendeckende Bestandsaufnahme der **Biotoptypen** darzustellen. Nur wenn mit dem Auftreten seltener und geschützter Arten zu rechnen ist, wird die Naturschutzbehörde detailliertere Kartierungen fordern (Vertiefender Untersuchungsrahmen). Die Abgrenzung der Bestandsaufnahme beschränkt sich im allgemeinen auf die **Eingriffsfläche**. In Einzelfällen kann es notwendig sein, die Bestandsaufnahme zu erweitern. Die Beschreibung der Biotoptypen ist durch eine **Plandarstellung** in geeignetem Maßstab (im Allgemeinen zwischen 1 : 1.000 und 1 : 5.000) zu ergänzen.

Die **abiotischen Standortfaktoren** sind durch eine allgemeine Darstellung der bodenkundlichen, hydrogeologischen, hydrologischen und klimatischen Verhältnisse auf der Grundlage verfügbarer Unterlagen (Karten, Literatur) zu beschreiben. Der Untersuchungsumfang richtet sich danach, wieweit sie durch das Vorhaben beeinflusst werden. Gegebenenfalls ist kurz zu begründen, warum detaillierte Untersuchungen nicht für notwendig erachtet werden.

Die **Landschaft** ist durch Abgrenzung des Sichtraums (= Raum, von dem aus das Vorhaben eingesehen werden kann), Photodokumentation aussagefähiger Blickbeziehungen, sowie eine Erfassung von Erholungseinrichtungen einschließlich Wanderwegen zu beschreiben.

4.2 Vertiefender Untersuchungsrahmen

Die Behörde kann im Einzelfall vertiefende Untersuchungen der Naturraumfunktionen sowie des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion einfordern (Ökologische Spezialkartierungen, detaillierte Biotopkartierung, bodenkundliche, hydrogeologische, hydrologisch oder limnologische, klimatologische oder sonstige Gutachten, Landschaftsbildbewertungen etc.).

Hinweise auf das Erfordernis vertiefender Untersuchungen können sein:

- Lage des Vorhabens in Schutzgebieten des Natur- oder Landschaftsschutzes
- Kenntnisse über nach § 24 NSchG pauschal geschützte Biotope
- Kenntnisse über seltene oder gefährdete Arten
- Kenntnisse über das Vorliegen besonderer klimatischer, wasserwirtschaftlicher oder vergleichbarer Konfliktpotentiale

Das Erfordernis vertiefender Untersuchungen ist stets mit der Naturschutzbehörde abzuklären.

5 Bewertung und Bilanzierung

Die Beurteilung des Eingriffs und des Ausgleichs durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen und somit die Feststellung der Bewilligungsfähigkeit eines Vorhabens soll **landesweit einheitlich** auf der Grundlage des nachfolgenden **Bewertungsverfahrens** vorgenommen werden.

Grundsätzlich erfolgt die Bewertung des Eingriffs auf der Grundlage der Bestandsdarstellung („IST-Zustand“), die Bewertung der Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen auf der Grundlage der Projektierung nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen („SOLL-Zustand“), jeweils für die Eingriffsfläche sowie für die zum Ausgleich eines Eingriffs vorgesehene Fläche. In Ausnahmen kann die Bewertung eines Eingriffs auf der Grundlage eines so gen. „Rechtszustands“ für die Eingriffsfläche erfolgen (z.B. aufrechte Rekultivierungs- oder Wiederherstellungsverpflichtung).

Die Bewertung erfolgt durch **Zuordnung von Wertstufen zu Teilflächen** auf der **Grundlage der Biotoptypenkartierung**. Die Wertstufen geben die naturschutzfachliche Bedeutung der Teilflächen (Biotoptypen) auf einer Skala von 3 bis 0 wider, die bei Bedarf weiter differenziert werden kann:

- | | |
|--------------------|---|
| Wertstufe 3 | Fläche von hoher Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild |
| Wertstufe 2 | Fläche von allgemeiner Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild |
| Wertstufe 1 | Fläche von geringer Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild |
| Wertstufe 0 | Fläche ohne Bedeutung für den Naturhaushalt bzw. für das Landschaftsbild |

Als Bezugsrahmen wird der **Biotoptypenkatalog der Salzburger Landesregierung** unter Bildung von Gruppen mehrerer Biotoptypen (vgl. Tab. 1 auf Seite 11f.) herangezogen. Bei der Einstufung sind Ausprägung, Größe, regionale Bedeutung etc. zu berücksichtigen, sodass in begründeten Fällen von der vorgegebenen Einstufung abgewichen werden kann.

Die Bewertung nach Biotoptypen ist in der Regel ausreichend für eine Beurteilung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt, d.h. sowohl für Pflanzen, Tiere und deren Lebensräume, als auch für Boden, Wasser und Klima. Eine separater Bewertungsgang (Einzelfallbewertung) ist immer dann vorzunehmen, wenn der Wert einer Fläche im Naturhaushalt mit ihrer Einstufung nach Tab. 1 offenkundig nicht ausreichend berücksichtigt wird. Es soll aber jedenfalls begründet werden, dass und weshalb eine separate Bewertung nicht für notwendig erachtet wird.

Eine Bewertung des Landschaftsbilds bzw. der Erholungseignung der Landschaft durch Zuordnung von Wertstufen zu Teilflächen ist nicht möglich. Die Bewertung wird hier daher durch eine verbale Argumentation ersetzt. In der Regel wird ein enger Zusammenhang zwischen naturschutzfachlicher und landschaftlicher Bedeutung eines Landschaftsausschnitts bestehen, sodass bei der Landschaftsbewertung die Bewertung des Naturhaushalts als Grundlage herangezogen werden kann. Weitere, in die Bewertung einfließende (d.h. auf- bzw. abwertende) Faktoren sind die Erholungseignung der Landschaft (Bezug: Sichtraum!) sowie Störfaktoren wie Lärmbelastungen, ästhetische Vorbelastungen u.dgl.

Die Bewertung der Gesamtfläche erfolgt durch Multiplikation der Teilflächen in [m²] mit der jeweils zugehörigen Wertstufe und Addition der Teilwerte zum Gesamtwert nach folgender Formel:

$$S_{1...n} = \text{Wertstufe}_1 \times \text{Teilfläche}_1 + \text{Wertstufe}_2 \times \text{Teilfläche}_2 + \dots + \text{Wertstufe}_n \times \text{Teilfläche}_n$$

Die Bewertung wird für den Zustand der Gesamtfläche vor Beginn und nach Abschluss der Eingriffsmaßnahme einschließlich zugehöriger Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen durchgeführt. Die Bewertung kann in Form einer **tabellarischen Gegenüberstellung** (siehe Excel-Tabelle Biotoptypen) vorgenommen werden.

6 Feststellung des Ausgleichserfolgs

Ein Eingriff gilt **in der Regel** dann als ausgeglichen, wenn

- im Falle eines Ersatzes nach § 3a NSchG die Summe der Wertpunkte nach Ausgleich zumindest die Summe der Wertpunkte vor Eingriff erreicht, bzw.
- im Falle eines Ausgleichs nach § 51 NSchG die Summe der Wertpunkte nach Ausgleich mindestens das 1,3-fache der Summe der Wertpunkte vor Eingriff erreicht („erhebliches Überwiegen“ des Ausgleichs über den Eingriff).

Der Nachweis des Ausgleichs erfolgt durch die Gegenüberstellung der Wertpunkte aller Flächen jeweils vor und nach der Durchführung des Vorhabens bzw. der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen. Zusätzlich ist regelmäßig eine gutachtliche Bewertung des Ausgleichserfolgs vorzunehmen, wobei insbesondere das Landschaftsbild zu berücksichtigen ist.

Ein zeitlicher Verzug zwischen Eingriff und Ausgleich ist wie folgt zu berücksichtigen:

- Erfolgt der Ausgleich **innerhalb von 5 Jahren** nach dem Eingriff, so bleibt der zeitliche Verzug unberücksichtigt.
- Erfolgt der Ausgleich (auch abschnittsweise) **zwischen 5 und 25 Jahren** nach dem Eingriff, und entstehen während dieser Zeit zumindest bereichsweise Flächen von hoher naturschutzfachlicher Bedeutung (so gen. Wanderbiotope), so gilt das Entstehen dieser temporären Biotope als Ausgleich für den Zeitverzug bis zum Abschluss der Maßnahme. Dies wird regelmäßig bei Vorhaben des Bodenabbaus und vergleichbaren Vorhaben der Fall sein.
- Erfolgt der Ausgleich **später als 25 Jahre** nach dem Eingriff, oder sind während des zeitlichen Verzugs zwischen Eingriff und Ausgleich temporäre Lebensräume nicht oder nur untergeordnet zu erwarten, so ist der Zwischenzustand als Endzustand der Bewertung zugrunde zu legen.

In jedem Fall sind Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen einschließlich der Endgestaltung der Eingriffsfläche so früh wie möglich und Zug um Zug mit dem Eingriff herzustellen.

Tab. 1: Einstufung der Biotoptypen-Gruppen nach Wertstufen

[siehe Gesamtliste der Biotoptypen des Landes Salzburg mit Wertstufen]

Biotoptypen-Gruppe	Wertstufe 3	Wertstufe 2	Wertstufe 1	Wertstufe 0
Bauland, Siedlungsflächen	-	-	strukturreich (z.B. Bauernhof mit Hofland, Stadel, Heuschober)	strukturarm (z.B. Industrie-/ Gewerbebezonen, verdichtetes Wohnbauland, Lagerplatz, Mülldeponie, Ver-/ Entsorgungsanlage)
Verkehrsflächen	-	-	nicht versiegelt (z.B. Feldweg, Forststraße)	versiegelt (incl. Parkplatz etc.)
Abgrabungen und Aufschüttungen	-	-	Abbaue und Deponien in Betrieb	-
Gärten und Freianlagen	-	strukturreich (z.B. Bauerngarten)	strukturarm (z.B. Obstplantage, Grünanlage, Wildgatter, Campingplatz)	-
Kulturlandschaftselemente	hochwertig (z.B. Allee, Streuobstwiese)	mäßig bedeutend (z.B. Park, subalpine Zwergstrauchheide)	-	-
Wälder und Gehölze	natürlich oder naturnah (incl. natürlicher waldfreier Standorte, Saum- und Waldrandgesellschaften, Latschenbestände, Naturhecken etc.)	beeinträchtigt (z.B. artenarme Hecken, Schlagfluren, Wirtschaftswälder)	naturfern (z.B. Laub- und Nadelbaum-Monokulturen)	-
Äcker und Grünland		artenreich (z.B. Glatthaferwiese, div. Weidegesellschaften aller Höhenstufen)	artenarm (z.B. Acker, Hackfruchtkultur, Fettwiese, Fettweide, Trittfuren)	-
Mager- und Trockenstandorte	natürlich oder naturnah	beeinträchtigt (z.B. Tieflandsbürstlingsrasen)	-	-
Ruderal- und Saumgesellschaften	-	z.B. Ackersäume und -brachen, Ruderalfluren	-	-

[Fortsetzung der Tabelle auf Seite 11]

[Fortsetzung der Tabelle von Seite 11]

Biotoptypen-Gruppe	Wertstufe 3	Wertstufe 2	Wertstufe 1	Wertstufe 0
Hochstauden- und Lägerfluren	natürlich oder naturnah	beeinträchtigt (z.B. Lägerflur etc.)	-	-
Auen	natürlich oder naturnah (incl. Gewässer, Hochstaudenfluren, Wäldern und Gebüsch)	beeinträchtigt	-	-
Moore und Moorwälder	natürlich oder naturnah (alle Typen; incl. Feuchtwiesen, Streuwiesen, Schilfwiesen etc.)	beeinträchtigt	-	-
Fließgewässer	natürlich oder naturnah (z.B. Quellen, Fluss / Bach der Zustandsklasse 1 oder 2, incl. Sand-/Schotterbank)	beeinträchtigt (z.B. Fluss / Bach der Zustandsklasse 3; Entwässerungsgraben)	naturfern (z.B. Fluss / Bach der Zustandsklasse 4; Kanal)	-
Stehende Gewässer	natürlich oder naturnah (z.B. See, Weiher, naturnaher Teich, Tümpel)	beeinträchtigt (z.B. eutrophierter See / Weiher / Tümpel; Gartenteich)	naturfern (z.B. Bagger-, Stau-, Bade-, Speichersee, Becken etc.)	-
Verlandungsgesellschaften	gute oder sehr gute Ausprägung (incl. flächig vernässte Wiesen)	beeinträchtigt	-	-
subalpine, alpine und nivale Lebensräume	natürlich oder naturnah (sämtliche Biotoptypen oberhalb der Waldgrenze)	beeinträchtigt	-	-
sonstige Strukturen	hochwertig (z.B. Wasserfall, Klamm, Lesesteinhaufen, ornithologisch bedeutende Felswände etc.)	beeinträchtigt	-	-

7 Beispiele

Bsp. 1: Erweiterung einer Golfplatzanlage

Beispiel zum Ausgleich eines Vorhabens ohne öffentliches Interesse; Ausgleich nach § 51 durch Ausgleichsmaßnahmen

Auf einer Fläche von 10.000 m² soll eine Golfplatzenerweiterung durchgeführt werden. Das Gelände besteht überwiegend aus Acker und Wirtschaftswald, zu kleineren Teilen aus einer Straße sowie einer Nasswiese. Ein öffentliches Interesse an der Golfplatzenerweiterung kann nicht geltend gemacht werden.

Die Projektierung sieht neben den Greens naturnahe Wiesen als Roughs, die Anlage von Gehölzen, weiters ein Clubhaus mit Parkplatz und Außenanlagen vor. Als Ausgleich ist die naturnahe Umgestaltung einer angrenzenden Ackerfläche und die Revitalisierung eines die Fläche querenden Bachlaufs möglich.

Die Bewertung der Eingriffsfläche anhand von Biotoptypen gem. Tab. 1 auf Seite 11f. ergibt einen Gesamtwert von 13.700 Punkten. Für den Ausgleich nach § 51 NSchG ist ein Gesamtwert von 17.810 Punkten ($13.700 \times 1,3 = 17.810$) erforderlich („erhebliches Überwiegen“).

Auf der Eingriffsfläche selbst wird durch eine naturschutzorientierte Gestaltung des Golfplatzes ein Gesamtwert von 13.500 Punkten erreicht. Es ist daher eine Ausgleichsmaßnahme anzubieten, die eine weitere Aufwertung von zumindest 4.310 Punkten erzielt. Dies kann im Beispiel durch die Revitalisierung eines Bachabschnitts mit einer Fläche von 100 m² (Aufwertung von Wertstufe 2 auf Wertstufe 3) und die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Feuchtwiese entlang des Bachlaufs sowie in eine Streuobstwiese (jeweils Aufwertung von Wertstufe 1 zu Wertstufe 3, Gesamtfläche 2.200 m²) erreicht werden. Die Zeitdifferenz zwischen Eingriff und Ausgleich liegt unter 5 Jahren.

Eine gutachtliche Bewertung der Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima, sowie der Landschaft ergibt, dass eine 500 m² umfassende Teilfläche der beanspruchten Ackerfläche in einem ehemaligen, entwässerten Flachmoor liegt. Die Standortfaktoren Boden und Wasser sind daher mit der Einstufung der Fläche in Wertstufe 1 (für Ackerflächen) nicht angemessen bewertet. Klima und Landschaft sind dagegen mit dem aus den Biotoptypen ermittelten Ausgleich angemessen berücksichtigt worden.

Der Gutachter stellt dieser zusätzlichen Eingriffswirkung die Aufwertung der Standortfaktoren Boden und Wasser durch die Bereitstellung einer 400 m² großen Fläche als Überschwemmungsgebiet für den revitalisierten Bachlauf gegenüber und stellt fest, dass dies für eine Kompensation der zusätzlichen Eingriffswirkung ausreichend ist. Landesumweltschutz und Naturschutzbehörde schließen sich dieser Bewertung an. Die Ausgleichsfläche umfasst damit 2.300 m², da in der Wahl der Ausgleichsmaßnahme nicht allein Tiere und Pflanzen, sondern auch die übrigen Faktoren des Naturhaushalts durch den Projektanten erkannt und berücksichtigt worden sind.

Abb. 2 verdeutlicht das schrittweise Vorgehen von der Bestandsaufnahme nach Biotoptypen im Ausgangszustand über deren Bewertung und die nachfolgende Einordnung des geplanten Endzustands mit Bewertung in einem Schaubild. Die zugehörige Ausgleichsberechnung zeigt die nachfolgende Tab. 2.

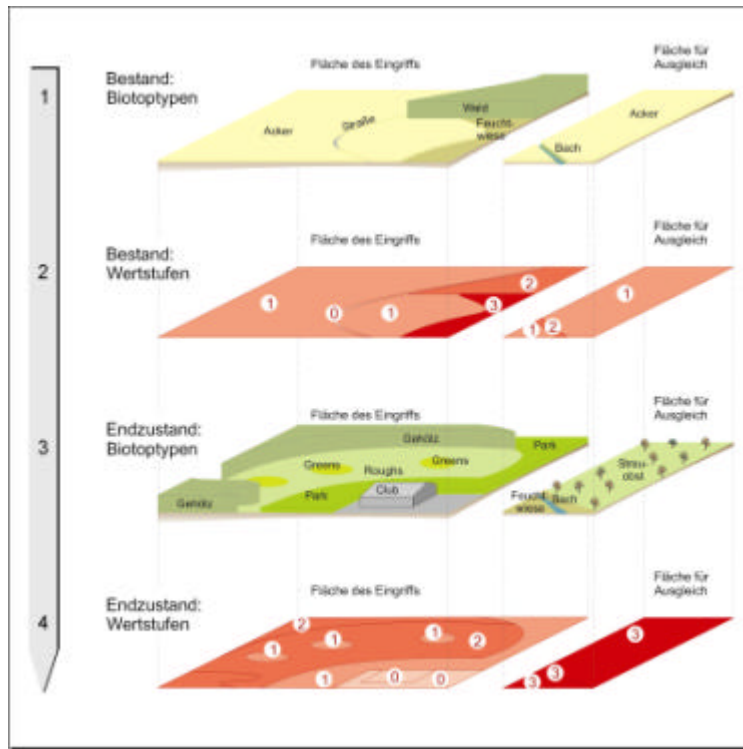


Abb. 2: Abfolge der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung in Bsp. 1

Tab. 2: Ausgleichstabelle zu Bsp. 1
[siehe Excel-Tabelle Biotoptypen]

Biotoptyp nach Biotopschlüssel	Wertstufe	Fläche [m²] Bestand	Bewertung Bestand	Fläche [m²] Planung	Bewertung Planung
Eingriffsfläche					
Getreideacker	1	6.600	6.600	0	0
Verkehrsfläche (Straße, Parkplatz)	0	200	0	500	0
Laubwirtschaftswald	2	2.500	5.000	0	0
Feuchtwiese	3	700	2.100	0	0
Feldgehölz, Hecke	2	0	0	1.000	2.000
Wiese extensiv (Roughs)	2	0	0	3.500	7.000
Freianlage (Greens, Außenanlage)	1	0	0	4.500	4.500
Wohnbauland (Clubhaus)	0	0	0	500	0
Zwischensumme Eingriff:		10.000	13.700	10.000	13.500
Zusätzlicher Bedarf Aufwertung:					+ 4.310 Pkt.
Ausgleichsfläche					
Getreideacker	1	2.200	2.200	0	0
Bach (nach Revitalisierung)	3	0	0	100	300
Bach (vor Revitalisierung)	2	100	200	0	0
Feuchtwiese	3	0	0	400	1.200
Streuobstwiese	3	0	0	1.800	5.400
Zwischensumme Ausgleich:		2.300	2.400	2.300	6.900
Aufwertung durch Ausgleich:					+ 4.500 Pkt.
Ausgleichserfolg [ja] [nein]:					ja

Bsp. 2: Straßen- / Wegebau

Beispiel zum Ausgleich eines Vorhabens im öffentlichen Interesse; Ausgleich nach § 3a durch Ersatzmaßnahmen.

Die Gemeinde plant die Verlängerung einer Gemeindestraße um 700 m. Die Straße führt durch einen bewirtschafteten Laubmischwald sowie über Almflächen. Einschließlich Böschungen ist eine Eingriffsfläche von 7.000 m² von der Baumaßnahme betroffen. Für das Vorhaben kann ein die Belange des Naturschutzes erheblich überwiegendes öffentliches Interesse geltend gemacht werden.

Die Projektierung sieht eine Versiegelung von 5.000 m² (asphaltierte Fahrbahn) sowie eine Wiederbewaldung bzw. Wiederherstellung der Almweide auf den Böschungen vor. Die Bewertung der Eingriffsfläche anhand von Biotoptypen ergibt einen Gesamtwert von 13.600 Punkten. Für den Ausgleich nach § 3a NSchG ist ein Gesamtwert in gleicher Höhe sicherzustellen (Unterschied zu § 51!).

Auf der Eingriffsfläche wird nach Beendigung der Baumaßnahmen ein Gesamtwert von 7.000 Punkten erreicht. Die Gemeinde sucht daher eine Ersatzmaßnahme, die die weitere Aufwertung von zumindest 6.600 Punkten erzielt. Möglich wäre

- die Umwandlung von 6.600 m² Gemeindewald von einer standortfremden Fichtenmonokultur zu einem standortgerechten Mischbestand (nur, sofern damit eine Aufwertung für Natur und Landschaft erzielt werden kann! hier: Aufwertung von Wertstufe 1 zu Wertstufe 2), oder
- die Neugründung eines standortgerechten Mischwalds auf 6.600 m² Acker oder Fettweide (ebenfalls Aufwertung von Wertstufe 1 zu Wertstufe 2), womit gleichzeitig die Bereitstellung einer Ersatzaufforstung für die dauerhafte Rodung nach ForstG gewährleistet wäre, oder
- die Begründung einer Streuobstwiese auf 3.300 m² Acker (Aufwertung von Wertstufe 1 zu Wertstufe 3), oder
- eine Kombination dieser oder vergleichbarer Maßnahmen.

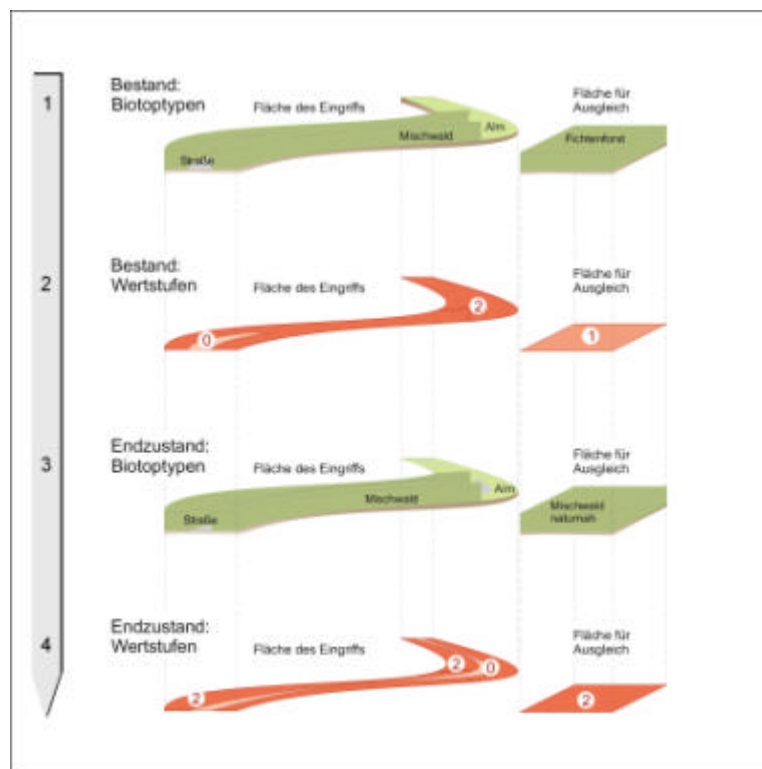


Abb. 2: Abfolge der Eingriffs- und Ausgleichsbewertung in Bsp. 2

Tab. 3: Ausgleichstabelle zu Bsp. 2

Biotoptyp nach Biotopschlüssel	Wertstufe	Fläche [m ²] Bestand	Bewertung Bestand	Fläche [m ²] Planung	Bewertung Planung
Eingriffsfläche					
Verkehrsfläche (Straße)	0	200	0	3.500	0
Laubwirtschaftswald	2	5.000	10.000	2.000	4.000
Grünland extensiv (Almweide)	2	1.800	3.600	1.500	3.000
Zwischensumme Eingriff:		7.000	13.600	7.000	7.000
Zusätzlicher Bedarf Aufwertung:					+ 6.600 Pkt.

Eine gutachtliche Bewertung der Standortfaktoren Boden, Wasser, Klima, sowie der Landschaft prüft abschließend, ob diese Faktoren mit dem aus den Biotoptypen ermittelten Ausgleich angemessen berücksichtigt werden. Der Zeitfaktor wird berücksichtigt. Zusätzliche Bewertungsvorgänge sind dann nicht erforderlich.

Bsp. 3: Bau einer 110 kV-Freileitung (Eingriffsfläche 250 m², Trassenlänge 700 m)

Beispiel zum Ausgleich eines Vorhabens im öffentlichen Interesse; Ausgleich nach §3a durch Ersatzmaßnahmen. Erfordernis eines zusätzlichen Bewertungsgangs für Eingriffswirkungen auf das Landschaftsbild.

Ein Energieversorgungsunternehmen plant den Lückenschluss im Leitungsnetz durch Bau einer 700 m langen 110 kV-Freileitung mit insgesamt 10 Maststandorten zu je 25 m². Die Leitung verläuft im Tal über bewirtschaftetes Grünland (Wiesen, Weiden). Da Walddurchschneidungen o.dgl. nicht erforderlich sind, beschränkt sich die Eingriffsfläche auf 250 m², die Maststandorte beanspruchen Wirtschaftsgrünland. Überwiegendes öffentliches Interesse wird geltend gemacht.

Für diesen Eingriff wird Ersatz analog zu Bsp. 2 angeboten (z.B. Neuanlage naturnaher Hecken auf 250 m² Fettweiden; Aufwertung von Wertstufe 1 zu Wertstufe 2), der Ausgleich anhand der Biotoptypenbewertung vor und nach dem Eingriff wird nachgewiesen.

Die gutachtliche Bewertung der Standortfaktoren Boden, Wasser und Klima ergibt, dass diese Faktoren mit dem aus den Biotoptypen ermittelten Ausgleich angemessen berücksichtigt werden.

Die gutachtliche Bewertung der Landschaft, ihres Charakters und ihrer Erholungseignung ergibt dagegen, dass allein mit der Anlage von Hecken auf 250 m² kein angemessener Ausgleich in Bezug auf die Landschaft erreicht werden kann. Vielmehr wird festgestellt, dass der Eingriff überwiegend auf Grund landschaftlicher Beeinträchtigungen, und nur untergeordnet auf Grund ökologischer Beeinträchtigungen zurückzuführen ist.

Weitere, landschaftswirksame Ersatzmaßnahmen müssen daher gefunden werden. Möglich und der Qualität des Eingriffs angemessen wären z.B.

- die Demontage oder Zusammenführung anderer Freileitungen,
- Rückbaumaßnahmen,
- die Anlage straßen- oder wegbegleitender Baumreihen,
- die verbesserte Eingliederung anderweitiger Bauwerke in die Landschaft (z.B. Trafo-Stationen oder sonstige Anlagen)

Nach Festlegung landschaftlicher Ersatzmaßnahmen ist eine qualitative Bewertung des Eingriffs und der Ersatzmaßnahmen durch den Gutachter vorzunehmen, der Ausgleich ist abschließend gutachtlich zu bewerten.

8 Serviceteil

8.1 Wichtige Ansprechpartner

Landesumweltschutz Salzburg

Membergerstraße 42, 5020 Salzburg

Tel. 0662 / 62 98 05-0

Fax 0662 / 62 98 05-20

E-Mail office@lua-sbg.at

Amt der Salzburger Landesregierung

Abt. 13 Naturschutz, Friedensstraße 11, 5020 Salzburg

Abteilungsleitung: Hofrat Dr. Kurt Trenka

Referatsleitung 13/01 Naturschutzrecht: Ltr. ORR Dr. Erik Loos

Referatsleitung 13/02 Naturschutzfachdienst: OFR Dipl. Ing. Hermann Hinterstoisser

Tel. 0662 / 80 42-5537

Fax 0662 / 8042-5505

E-Mail naturschutz@salzburg.gv.at

Bezirkshauptmannschaften:

BH Hallein, Schärffplatz 2, 5400 Hallein

Leiterin der Gruppe Umwelt und Forst: Mag. Barbara Schnitzhofer-Stegmayer

Tel. 06245/796-6003

Fax 06245/796-6019

E-Mail barbara.schnitzhofer@salzburg.gv.at

BH Salzburg-Umgebung, Karl-Wurmb-Straße 17, 5020 Salzburg

Leiterin der Gruppe Umwelt und Forst: Mag. Karin Rainer-Wenger

Tel. 0662/8180-5703

Fax 0662/5719

E-Mail karin.rainerwenger@salzburg.gv.at

BH St. Johann, Hauptstraße 1, 5600 St. Johann

Leiter der Gruppe Umwelt und Forst: Mag. Dr. Heinz Paier

Tel. 06412/6101-6203

Fax 06412/6101-6219

E-Mail heinz.paier@salzburg.gv.at

BH Tamsweg, Kapuzinerplatz 1, 5580 Tamsweg

Leiter der Gruppe Umwelt und Forst: Dipl.-Ing. Johann Bonimaier

Tel. 06474/6541-6503

Fax 06474/6541-6519

E-Mail johann.bonimaier@salzburg.gv.at

BH Zell am See, Stadtplatz 1, 5700 Zell am See
Leiter der Gruppe Umwelt und Forst: Dr. Bernhard Gratz
Tel. 06542/760-6704
Fax 06542/760-6719
E-Mail bernhard.gratz@salzburg.gv.at

Magistrat der Stadt Salzburg
Amt für Umweltschutz, Schwarzstraße 44, 5024 Salzburg
Leiter: Dr. Maximilian Tischler
Tel. 0662/8072-2710
Fax 0662/8072-2088
E-Mail maximilian.tischler@stadt-salzburg.at

Naturschutzbeauftragte der Salzburger Landesregierung:

Stadt Salzburg:	Dr. Gertrude Friese Tel. 0662 / 8042-5510 E-Mail gertrude.friese@salzburg.gv.at
Flachgau (überwiegender Teil):	Dr. Wilhelm Günther Tel. 0662 / 8042-5511 E-Mail wilhelm.guenther@salzburg.gv.at
Flachgau (Teilgebiete):	Dipl.-Ing. August Wessely Tel. 8042-5536 E-Mail august.wessely@salzburg.gv.at
Tennengau:	Mag. Günther Nowotny Tel. 0662 / 8042-5521 E-Mail guenther.nowotny@salzburg.gv.at
Pinzgau:	Mag. Josef Fischer-Colbrie Tel. 0662 / 8042-5503 E-Mail josef.fischercolbrie@salzburg.gv.at
Pinzgau (Vertretung)	Dipl.-Ing. Hermann Hinterstoisser Tel. 0662 / 8042-5523 E-Mail hermann.hinterstoisser@salzburg.gv.at
Pongau:	Dr. Gertrude Friese Tel. 0662 / 8042-5510 E-Mail gertrude.friese@salzburg.gv.at
Lungau:	Dipl.-Ing. August Wessely Tel. 8042-5536 E-Mail august.wessely@salzburg.gv.at

8.2 Mögliche Fundstellen für Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen

1. Räumliche Entwicklungskonzepte der Gemeinden

Die Gemeinden sind zur Aufstellung eines Räumlichen Entwicklungskonzepts (REK) verpflichtet. Im REK befasst sich in der Regel ein so gen. Freiraumkonzept mit naturräumlichen, ökologischen und landschaftlichen Gegebenheiten. Hinweise auf mögliche Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen können dem REK entnommen werden. Das REK liegt im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf. Auskünfte über die Gemeinden, oder über das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 7 Raumordnung, Tel. 0662 / 80 42-4387, E-Mail raumplanung@salzburg.gv.at

2. Biotopkartierung

Größere Teile des Landes Salzburg wurden bereits von der selektiven Biotopkartierung erfasst. Die Biotopkartierung kann im Zusammenhang mit einzelnen Biotopen Hinweise auf Pflege-, Entwicklungs- oder Erhaltungsmaßnahmen enthalten. Auskünfte über das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 13 Naturschutz, Mag. Günther Nowotny, Tel. 0662 / 8042-5521, E-Mail guenther.nowotny@salzburg.gv.at

3. Landschaftsleitbild Nordwest-Flachgau

Für den nordwestlichen Flachgau wurde im Rahmen eines Pilotprojekts ein so gen. Landschaftsleitbild erstellt. Auskünfte über das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 13 Naturschutz, DI Günter Jaritz, Tel. 0662 / 80 42-55 13, E-Mail guenter.jaritz@salzburg.gv.at

4. Natur- und Landschaftsschutzgebiete

Die meisten Natur- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen enthalten Hinweise zum Schutzzweck bzw. zu Entwicklungszielen der jeweiligen Schutzgebiete bzw. -objekte, aus denen ggf. Maßnahmen zum Ausgleich abgeleitet werden können. Gerade Landschaftsschutzgebietsverordnungen können auch Hinweise auf Maßnahmen zur landschaftlichen Aufwertung enthalten.

Für einzelne schutzwürdige Gebiete wurden Pflege- und Entwicklungskonzepte ausgearbeitet, bzw. müssen nach den EU-Richtlinien ausgearbeitet werden (NATURA-2000-Gebiete). Aus diesen können fallweise geeignete Maßnahmen entnommen werden. Auskünfte über das Amt der Salzburger Landesregierung, Abt. 13 Naturschutz, Tel. 0662 / 80 42-55 37, E-Mail naturschutz@salzburg.gv.at

5. Örtliche Entwicklungsleitbilder, -konzepte etc.

Einige Gemeinden haben besitzen ein Leitbild zur lokalen AGENDA 21, Dorferneuerungskonzepte oder andere örtliche Entwicklungsleitbilder. In Einzelfällen können hieraus geeignete Maßnahmen abgeleitet werden. Auskünfte über die Gemeinden.